

Teilzahlungsvertrag zur PayLife Kreditkarte

Karteninhaber Daten:				
Vor- und Nachname				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort, Land				
PayLife Kundenkontonummer (zu finden in myPayLife und auf meiner Abrechnung):				
Mobiltelefonnummer				
E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen)				
Berufliche Angaben:				
Arbeitgeber/Firma				
Beruf/Position				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort, Land				
Ich bin derzeit:				
<input type="checkbox"/> Selbständige/r	<input type="checkbox"/> Angestellte/r	<input type="checkbox"/> Beamte/r	<input type="checkbox"/> Arbeiter/in	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> in Ausbildung/Student/in	<input type="checkbox"/> in Karenz	<input type="checkbox"/> ohne Beschäftigung	<input type="checkbox"/> in Pension	Beschäftigt seit
Angaben zu Einkommen und Ausgaben:				
		EUR Nettoeinkommen (pro Monat)		
		EUR Miete (pro Monat)		
		EUR Kreditraten/Leasingraten (pro Monat)		

Verfügungsrahmen über EUR 5.000,-?
Bitte Einkommensnachweise der letzten 3 Monate beilegen!

I. Teilzahlungsvereinbarung

1. Einleitung – Art des Kredits

Der Karteninhaber ist Inhaber einer PayLife Kreditkarte; dieser liegt der mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) abgeschlossene Kreditkartenvertrag zugrunde. Die Bank bietet die Möglichkeit, die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze (den in der jeweiligen Monatsabrechnung zur Kreditkarte abgerechneten Monatssaldo) in Teilbeträgen zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Teilzahlung setzt den Abschluss des gegenständlichen Teilzahlungsvertrages zwischen der Bank und dem Karteninhaber voraus.

Beim gegenständlichen Teilzahlungsvertrag handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und somit um einen Kreditvertrag. Soweit im Folgenden vom „Kreditvertrag“ die Rede ist, ist damit der gegenständliche Teilzahlungsvertrag gemeint.

2. Kreditbetrag (Höchstbetrag): EUR 10.000,00 in Worten: Euro zehntausend

3. Zinsen und Entgelte

Als Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz von **11,38 % p.a.** bei kontokorrentmäßiger Verrechnung vereinbart. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Die Änderung des Zinssatzes und die Details der Zinsberechnung sind unter Punkt 7 geregelt.

Der Karteninhaber muss für die Kreditgewährung keine über die Sollzinsen hinausgehenden Entgelte bezahlen.

4. Angaben gemäß § 9 iVm § 27 VKrG:

Gesamtkreditbetrag	EUR	10.000,00
Zu zahlender Gesamtbetrag	EUR	10.627,06
Effektiver Jahreszins		12 %

Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz unverändert bis zum Ende des Teilzahlungsvertrages gilt. Weitere Entgelte wurden in die Berechnung nicht einbezogen, weil der Karteninhaber für die Kreditgewährung solche nicht bezahlen muss.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Teilzahlungsvertrages in Anspruch genommen wird.



- Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde angenommen, dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.

5. Ausnutzung des Kredits

Der Kredit kann während seiner Laufzeit bis zum Höchstbetrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt und in beliebiger Höhe wiederholt ausgenutzt werden. Der Karteninhaber kann den Kredit daher bis zum vereinbarten Höchstbetrag immer wieder neu ausnutzen, nachdem er den Kredit ganz oder teilweise zurückgezahlt hat. Hat der Karteninhaber den Kredit bis zum Höchstbetrag ausgenutzt, kann er den Kredit neuerlich erst und in jenem Umfang ausnutzen, in dem er den Kredit zurückgezahlt hat (also mit der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem tatsächlich ausgenutzten Kreditbetrag).

6. Teilzahlungen – Höhe und Änderung

Nimmt der Karteninhaber die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch, hat er monatliche Zahlungen („Monatsrate“) zu leisten; maßgeblich für die Höhe einer einzelnen Monatsrate ist der sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung gemäß Punkt 11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten, im Folgenden kurz „AGB“ genannt) ergebende Monatssaldo am Kreditkartenkonto (der Monatssaldo wird in der Monatsrechnung als „aktueller Saldo“ ausgewiesen). Jede Monatsrate sowie jede darüber hinausgehende Zahlung des Karteninhabers reduziert den Monatssaldo.

Der sich aus einer Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ergebende Monatssaldo ist die Berechnungsgrundlage der Monatsrate für diesen Monat. Die Höhe der Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos; ergibt dieser Prozentsatz einen geringeren Betrag als EUR 60,00, beträgt die Monatsrate EUR 60,00 („Mindestbetrag“). Der Karteninhaber kann jederzeit auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewählte Prozentsatz darf 10 % und der Mindestbetrag darf EUR 60,00 jedoch nicht unterschreiten.

Der Karteninhaber kann den gewünschten Prozentsatz und/oder den gewünschten Mindestbetrag bei Abschluss des Teilzahlungsvertrags angeben; diese Angaben sind die Grundlage für die Berechnung der Monatsrate. Nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags kann der Karteninhaber die Änderung der Höhe des Prozentsatzes bzw. des Mindestbetrags der Bank per E-Mail, Brief oder in einer sonst vereinbarten Form bekanntgeben. Die Änderung wird für die der Bekanntgabe nächstfolgenden Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) wirksam.

Die für einen Monat zu bezahlende Monatsrate wird in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Monatsrate an dem für den Monatssaldo im Kreditkartenvertrag vereinbarten Einziehungstermin mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen (Punkt 11.3. AGB); der Einziehungstermin wird in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Monatsrate bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das dort angegebenen Konto der Bank zu überweisen.

7. Sollzinssatz – Verzinsung – Zinsänderung

Der Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten; er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichische Nationalbank veröffentlicht). Der Karteninhaber wird laufend über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes und über eine Änderung des Sollzinssatzes in der Monatsabrechnung informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

Verzinst wird der jeweilige Monatssaldo des Abrechnungszeitraums für die Kreditkarte. Die vom Kunden jeweils bezahlte Monatsrate und allfällige weitere (im folgenden Abrechnungszeitraum geleistete) Zahlungen des Kunden reduzieren den Saldo und werden kontokorrentmäßig mit dem Tag ihres Eingangs am Konto saldoreduzierend und damit zinsmindernd berücksichtigt. Die Verzinsung des jeweiligen Monatssaldos beginnt mit dem Tag der Fälligkeit der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) gemäß Punkt 11.2. AGB. Die Zinsen werden tageweise berechnet. Die Zinsen werden monatlich im Nachhinein mit der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) verrechnet und dabei dem Kreditkartenkonto angelastet; damit werden die Zinsen Teil der Kapitalforderung (monatliche Kapitalisierung), wodurch ein Zinseszinsseffekt entsteht (Sie müssen Zinsen von den kapitalisierten Zinsen bezahlen).

8. Vereinbarte Geschäftsbedingungen

Die Geltung der folgenden Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages. Die Geschäftsbedingungen gelten in der angeführten Reihenfolge. Vorrangig gelten die Vereinbarungen in diesem Teilzahlungsvertrag. Diese Geschäftsbedingungen sind angeschlossen. Der Karteninhaber erhält diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Abschluss des Teilzahlungsvertrages über sein Ersuchen; sie sind auch auf der Website der Bank veröffentlicht.

- Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten;

9. Rücktrittsrecht und Hinweise

Die Hinweise auf das Rücktrittsrecht und auf das außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren sowie die zuständige Aufsichtsbehörde sind in den „Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte“ enthalten.

10. Änderung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Vereinbarungen in Punkt 16. AGB bleiben hiervon unberührt.

II. Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte

Die Besonderen Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Teilzahlungsmöglichkeit – Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen PayLife Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Kreditkartenabrechnungen (Monatsabrechnungen) jeweils ergebenden Betrag („Monatssaldo“) in Teilbeträgen zu bezahlen, falls er einen Teilzahlungsvertrag mit der Bank abgeschlossen hat. Die Teilzahlungsmöglichkeit ist im Teilzahlungsvertrag vereinbart. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages, wenn ihre Geltung vereinbart worden ist; sie enthalten Vereinbarungen für die Teilzahlungsmöglichkeit des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit

- 2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag.
 - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag.

3. Bezahlung der Monatsraten

- 3.1. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen.
- 3.2. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag zu erfolgen.

4. Abrechnung

- 4.1. Der Karteninhaber erhält einmal im Monat eine Abrechnung (Monatsabrechnung) über alle Belastungen und Gutschriften auf seinem Kreditkartenkonto seit der letzten Abrechnung gemäß Punkt 11.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten („AGB“). In diese Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch alle Buchungen im Zusammenhang mit der Teilzahlungsmöglichkeit (insbesondere die Zinsen und die Zahlungen des Karteninhabers sowie jeweils deren Wertstellung und die vom Karteninhaber zu bezahlende Monatsrate samt deren Einziehungstermin) aufgenommen.
- 4.2. Die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen (Monatsrate und alle weiteren Zahlungen) werden dem Kreditkartenkonto mit dem Tag ihres Eingangs auf dem Konto gutgeschrieben; die vom Karteninhaber zu bezahlenden Zinsen werden dem Kreditkartenkonto an dem im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Tag angelastet. Der Zeitpunkt der Belastung bzw. Gutschrift ist für die Berechnung der Zinsen maßgeblich.
- 4.3. In die Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch der Saldo des Kreditkartenkontos zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode (Monatssaldo) sowie der sich aus diesem Monatssaldo, den neuen Belastungen und den erfolgten Gutschriften ergebende Monatssaldo zum Ende der abgerechneten Periode aufgenommen, woraus sich der aktuelle Monatssaldo ergibt. Dieser aktuelle Monatssaldo stellt die Summe der Verbindlichkeiten des Karteninhabers dar; er ist Grundlage für die Berechnung der Monatsrate nach den Vereinbarungen im Teilzahlungsvertrag.
- 4.4. Die vom Karteninhaber jeweils zu bezahlende Monatsrate und deren Einziehungstermin (sofern ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat besteht) bzw. deren Fälligkeitstermin werden in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ebenfalls angegeben.

5. Vorzeitige Zahlung

- 5.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, durch Zahlungen über die Monatsraten hinaus den Kreditbetrag (den gestundeten Teil des Monatssaldos) ganz oder teilweise (auch durch wiederholte Zahlungen) vorzeitig zu bezahlen. Solche Zahlungen kann der Karteninhaber jederzeit auf sein Kreditkartenkonto, dessen IBAN in jeder Monatsabrechnung angegeben ist, vornehmen. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Kreditverbindlichkeiten und damit die Zinsen.
- 5.2. Die vorzeitige Zahlung lässt den Bestand des Teilzahlungsvertrags und die künftige Möglichkeit des Karteninhabers zur Teilzahlung unberührt.
- 5.3. Ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Zahlung ist ausgeschlossen.

6. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

- 6.1. Wenn der Karteninhaber fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:
- Die Bank kann berechtigt sein, alle gestundeten Forderungen gegenüber dem Karteninhaber fällig zu stellen, wenn der Karteninhaber zumindest eine fällige Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet; in einem solchen Fall muss der Karteninhaber die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.
 - Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom Karteninhaber zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.
 - Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den Karteninhaber neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem Karteninhaber gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Karteninhabers; überdies erfolgt im Fall einer Betreuung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der Karteninhaber dem schriftlich zugestimmt hat.

7. Terminverlust

- 7.1. Wenn der Karteninhaber mit der Bezahlung einer Monatsrate seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den Karteninhaber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

8. Laufzeit und Kündigung des Teilzahlungsvertrages

- 8.1. Der Teilzahlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 8.2. Der Karteninhaber hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- 8.3. Die Bank hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.
- 8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung des Teilzahlungsvertrages aufrecht, es sei denn, auch der Kreditkartenvertrag wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.
- 8.5. Sowohl für die Kündigung des Karteninhabers als auch für die Kündigung der Bank wird vereinbart, dass diese auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in Pdf-Format) erklärt werden muss, um wirksam zu sein; sie muss zu ihrer Wirksamkeit der jeweils anderen Partei auch zugehen.
- 8.6. Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus dem Teilzahlungsvertrag fällig und vom Karteninhaber bis zum Ende der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen.
- 8.7. Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 8.2 und 8.3.

9. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

- 9.1. Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank sind berechtigt, den Teilzahlungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.2. Ein wichtiger Grund der die Bank zur sofortigen Auflösung berechtigt, kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - i. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder
 - ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 9.3. Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Teilzahlungsvertrages durch den Karteninhaber oder die Bank bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.

10. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

- 10.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Hat der Karteninhaber das Standardformular „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VkrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.
- 10.2. Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber der Bank zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend.
- 10.3. Nach dem Rücktritt hat der Karteninhaber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.
- 10.4. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.
- 10.5. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht vom Teilzahlungsvertrag aus, hat dies keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn der Karteninhaber tritt auch vom Kreditkartenvertrag zurück.

11. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und der BGB

- 11.1. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und dieser BGB werden dem Karteninhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Karteninhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 11.3. Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes sowie seine Anpassung nach der vereinbarten Zinsgleitklausel, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des Karteninhabers ist auf der Grundlage von Punkt 11. BGB ausgeschlossen.
- 11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11. BGB sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.

12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand

- 12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. und 18. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.
- 12.2. Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

13. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag kann der Karteninhaber die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

14. Aufsichtsbehörde

- 14.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

III. Vertragsabschluss und Vertragsurkunde

1. Zustandekommen des Teilzahlungsvertrages (Kreditvertrages)

Dieses Dokument stellt Ihr Anbot auf Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt dar. Bitte senden Sie dieses von Ihnen unterfertigte Anbot gemeinsam mit dem von Ihnen ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen Kartenauftrag samt den darin angeführten Unterlagen jeweils im Original per Post oder per E-Mail an das PayLife Service Center. Die Bank wird Sie nach Abschluss der Kreditwürdigkeitsprüfung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Erhalt Ihres Anbots darüber informieren, ob Sie Ihr Anbot annimmt oder den Abschluss eines

Teilzahlungsvertrages ablehnt. Nimmt die Bank Ihr Anbot an, kommt der Teilzahlungsvertrag mit dem Zugang des Annahmeschreibens der Bank zustande; die Bank wird den Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt im Annahmeschreiben bestätigen.

2. Vertragsurkunde (Kreditvertrag)

Kommt der Teilzahlungsvertrag zustande, stellt dieses Dokument die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar. Sie erhalten im Falle einer Übersendung per Post dieses Formular daher zweifach; falls Sie das Formular von der Website ausgedruckt haben, liegen Ihnen zwei Ausdrücke des Formulars vor. Bewahren Sie eines der Formulare auf; das Formular stellt die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar und dient daher zum Beweis für den Inhalt des Teilzahlungsvertrages.

IV. Erklärungen des Karteninhabers:

1. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs, 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
 - anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
 - ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligestellung bzw. Rechtsverfolgung
 - an mein/unser kontoführendes Kreditinstitut sowie
 - an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger
- gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an das PayLife Service Center, an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

2. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unser kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich, der Bank Auskünfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich bin damit einverstanden, dass mein kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.
3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.

Vom Karteninhaber zu unterzeichnen:

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

X

bei einer Partnerkarte: zusätzliche Unterschrift Hauptkarteninhaber

Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Anschrift	PayLife Service Center Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Telefon	+43 (0)5 99 06-2900
E-Mail	kartenantrag@paylife.at
Fax	+43 (0)5 99 06-6600
Internet-Adresse	www.paylife.at

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Teilzahlungsmöglichkeit für den Monatssaldo (Abrechnungsbetrag) aus Kreditkartenabrechnungen. Sie können den in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ausgewiesenen Monatssaldo (den Abrechnungsbetrag) in Teilbeträgen zahlen. Bei der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz und somit um einen Kreditvertrag
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Die Obergrenze (Höchstbetrag) für die Ihnen zur Verfügung gestellten Kreditbeträge ist der für Ihre Kreditkarte vereinbarte Verfügungsrahmen; dieser beträgt EUR 10.000,00 Euro zehntausend
Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.</i>	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredits sind ein zwischen Ihnen und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag über eine PayLife Kreditkarte und der Abschluss des Teilzahlungsvertrags (Kreditvertrages). Sie können die Teilzahlungsmöglichkeit jederzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt dadurch, dass Sie den Monatssaldo der Kreditkartenabrechnung nur im Umfang der Mindestrate oder mit einem höheren von Ihnen festgelegten Teilbetrag bezahlen und die Bezahlung des Restbetrags aufgeschoben wird, wozu die Bank vom Monatssaldo nur die Mindestrate bzw. den von Ihnen festgelegten höheren Teilbetrag von Ihrem Girokonto einziehen wird.
Laufzeit des Kreditvertrags	Der Kreditvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er läuft daher so lange, bis ihn entweder Sie oder die Bank kündigen. Sie können den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Kreditvertrag endet mit dem Kreditkartenvertrag über die PayLife Kreditkarte, zu deren Abrechnungen Sie den Monatssaldo in Teilbeträgen zahlen können.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen monatliche Zahlungen (die Monatsrate) leisten, deren Höhe vom Abrechnungsbetrag in der Monatsabrechnung zu Ihrer PayLife Kreditkarte (Monatssaldo am Kreditkartenkonto) abhängt. Die Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos am Kreditkartenkonto, mindestens jedoch EUR 60,00. Sie können auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewünschte Prozentsatz darf 10 % und der gewünschte Mindestbetrag EUR 60,00 aber nicht unterschreiten. Die Monatsrate für den Monatssaldo eines jeden Monats ist in der jeweiligen Monatsabrechnung angegeben und wird zu dem in der Monatsabrechnung angegebenen Termin (Einzahlungstermin) wenn vereinbart mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen oder muss von Ihnen überwiesen werden. Jede von Ihnen geleistete Zahlung reduziert den Saldo (Abrechnungsbetrag) der folgenden Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung).

<p>Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag</p> <p><i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i></p>	<p>EUR 10.627,06</p> <p>Der Gesamtbetrag basiert auf den gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, wie sie zum effektiven Jahreszins dargestellt sind.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis</p>	<p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für Ihre Verbindlichkeiten aus der Verwendung Ihrer Kreditkarte gewährt; Sie müssen den Saldo (Abrechnungsbetrag) aus Ihrer Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung) nur in Raten bezahlen.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Verlangte Sicherheiten</p> <p><i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i></p>	<p>Nicht zutreffend.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p><i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i></p>	<p>Nicht zutreffend.</p>

3. Kreditkosten

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</p>	<p>11,38 % p.a. variabel</p> <p>Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichischen Nationalbank veröffentlicht).</p> <p>Über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes sowie über eine erfolgte Änderung des Sollzinssatzes werden Sie jeweils in Ihrer Monatsabrechnung informiert werden. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website www.oenb.at einsehbar.</p>
<p>Effektiver Jahreszins</p> <p><i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i></p>	<p>12 %</p> <p>Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zu Grunde gelegt:</p> <p>Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz bis zum Ende des Kreditvertrags gilt. Es wurde auch angenommen, dass der Gesamtkreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird. Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde weiters angenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind; - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.
<p>Ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abschluss einer Kreditversicherung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung <p>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</p> <p><i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistung nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i></p>	<p>Nein</p>

Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für Ihre PayLife Kreditkarte müssen Sie ein Jahresentgelt bezahlen. Für den Kredit (die Teilzahlungsmöglichkeit) müssen Sie keine Entgelte bezahlen, sondern nur die Sollzinsen, wenn Sie die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Verpflichtung zur Zahlung von Notariatsgebühren	Nicht zutreffend.
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Bei Zahlungsverzug müssen Sie weiterhin nur die vereinbarten Sollzinsen bezahlen. Verzugszinsen oder sonstige Entgelte müssen Sie nicht bezahlen. Muss die Bank ihre Forderungen betreiben, sind damit Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten verbunden, zu deren Ersatz Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein können. Ein Zahlungsverzug kann auch zu Ihrer Eintragung in die vom Kreditschutzverband geführte Warnliste führen, wenn Sie dem zugestimmt haben; eine solche Eintragung kann negative Folgen für die Beurteilung Ihrer Bonität haben und die künftige Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten erschweren oder verhindern.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	Ja
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den offenen Betrag jederzeit vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen.</i>	Ja
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	Nein
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Vor der Kreditvergabe werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Datenbankabfragen vorgenommen. Sollte das Ergebnis einer Datenbankabfrage Grund dafür sein, dass die Bank Ihr Anbot auf Abschluss eines Teilzahlungsvertrages ablehnt, wird Sie die Bank unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Datenbankabfrage informieren.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	Ja
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Nicht zutreffend.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	Siehe oben (Punkt 1.)
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuchnummer 205340x; zuständiges Gericht: Handelsgericht Wien
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (http://www.fma.gv.at)
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	<p>Sie haben das Recht, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Haben Sie dieses Standardformular und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.</p> <p>Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend. Die Rücktrittserklärung ist an die unter 1. genannte Adresse zu senden.</p> <p>Der Rücktritt vom Teilzahlungsvertrag hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn Sie treten auch vom Kreditkartenvertrag zurück.</p> <p>Nach dem Rücktritt haben Sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Kreditvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.</p> <p>Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.</p>
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Österreichisches Recht; dies gilt auch für die vorvertragliche Beziehung.
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	<p>Es gilt österreichisches Recht.</p> <p>Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.</p> <p>Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Vertragssprache ist Deutsch. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, werden wir während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag können Sie die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers	

Informationen über Referenzwerte

Name des Referenzwertes: Basiszinssatz

Administrator des Referenzwerts: Österreichische Nationalbank

Mögliche Auswirkungen des Referenzwertes auf den Karteninhaber:

Der Sollzinssatz ist an die Änderung des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zur Änderung (Erhöhung/Senkung) des Sollzinssatzes; dies nach Maßgabe der unter Punkt 3 des Standardformulars „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ enthaltenen Zinsgleitklausel. Die Änderung des Sollzinssatzes erfolgt gleichzeitig mit der Änderung des Basiszinssatzes.